

Grundrechte-Report 2018 – Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland.
Herausgeber: Till Müller-Heidelberg, Marei Pelzer, Martin Heiming, Cara Röhner, Rolf Gössner, Matthias Fahrner, Helmut Pollähne und Maria Seitz. Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt/M., Juni 2018, ISBN 978-3-596-70189-6, 240 Seiten, 10.99 Euro.

Der Grundrechte-Report 2018 ist ein gemeinsames Projekt von:

Humanistischer Union, vereinigt mit der Gustav Heinemann-Initiative • Bundesarbeitskreis Kritischer Juragruppen • Internationale Liga für Menschenrechte • Komitee für Grundrechte und Demokratie • Neue Richtervereinigung • PRO ASYL • Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein • Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen

Beitrag für Grundrechte-Report 2018

Streitkräfte dürfen nur eingesetzt werden, soweit das Grundgesetz es zulässt Art. 87a (2)
Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt.

Rolf Gössner

**Entgrenzte »Sicherheitspolitik« –
Gemeinsame Antiterrorübungen von Polizei und Bundeswehr**

Im März 2017 haben Polizeibehörden verschiedener Bundesländer und die Bundespolizei zusammen mit der Bundeswehr gemeinsame »Stabsrahmenübungen« durchgeführt, obwohl die Bundeswehr nach dem Grundgesetz (Art. 87a Abs. 3, 4; 35 GG) nur in eng begrenzten Ausnahmefällen im Innern des Landes eingesetzt werden darf.

Bundesweite »terroristische Großlagen«...

Angesichts mehrerer Terrorwarnungen und -anschläge sieht sich die Bundesrepublik seit geraumer Zeit im Fokus des »islamistischen Terrorismus«. Seitdem wird der Einsatz des Militärs im Inland forciert, der in Ausnahmefällen längst schon Realität und auch begrenzt zulässig ist: so im Spannungs- oder Notstandsfall nach den umstrittenen Notstandsgesetzen (Art. 87a Abs. 2 ff. GG) und im Fall von Katastrophen und schweren Unglücken als technische oder logistische Amtshilfe zur Unterstützung der Polizei (Art. 35 GG). Im Fall einer solchen Amtshilfe hat die Bundeswehr bislang keine eigenen hoheitlichen Zwangs- und Eingriffsbefugnisse, darf auch keine militärischen Mittel einsetzen. Doch gerade dies soll sich laut »Weißbuch zur Sicherheitspolitik und Zukunft der Bundeswehr« (2016) des Verteidigungsministeriums gründlich ändern (vgl. Martin Kutscha/Werner Koep-Kerstin, Grundrechte-Report 2017, S. 197ff.): Die Bundeswehr soll zur nationalen Sicherheitsreserve im Inland ausgebaut werden, zur »Hilfspolizei« mit eigenen hoheitlichen Kompetenzen und militärischen Einsatzmitteln wie Panzern, Hubschraubern, Drohnen etc. Und das auch und gerade zur Abwehr und Bewältigung von Terrorangriffen – prinzipiell eine klassische Aufgabe der Polizei.

Unter dem Kürzel GETEX fanden in sechs Bundesländern (Bayern, Baden-Württemberg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein) Übungen eines gemeinsamen Antiterrorereinsatzes von Polizei und Bundeswehr im Inland statt. Das Szenario: In der Bundesrepublik kommt es großflächig zu gleichzeitig verübten Terroranschlägen – also zu einer »terroristischen Großlage«, mit deren Bewältigung die Polizei überfordert sei. Zeitgleich explodieren in einem bayerischen Bahnhof und im Flughafen Düsseldorf Bomben. Jeweils zwanzig Menschen sterben. In Bremen kommt es zu einer Schießerei in einer Schule, in einer Nachbarschule explodiert ein Sprengsatz. In Bayern haben islamistische Terroristen einen Linienbus entführt und fordern die Ausstrahlung eines Videos; eine Geisel wird getötet. In Stuttgart soll es einen Anschlag auf ein Konsulat gegeben haben.

... als »Ausnahmesituation katastrophischen Ausmaßes«

Zur Bewältigung dieses Szenarios und entsprechend der sicherheitspolitischen Vorgaben des Verteidigungsministeriums probte die Bundeswehr Anfang 2017 erstmals gemeinsam mit der Polizei den Ernstfall: Die simulierte »terroristische Großlage« als Schreckensszenario, die der GETEX zugrunde lag, deklarierte man zum Katastrophenfall, um so einem umstrittenen Bundesverfassungsgerichtsurteil von 2012 zu genügen (BVerfG, Beschluss v. 3.7.2012, Az. 2 PBvU 1/11): Damit hatte das Gericht den Einsatz der Streitkräfte im Innern in »ungewöhnlichen Ausnahmesituationen katastrophischen Ausmaßes« für grundgesetzkonform erklärt - und so die Verfassung nicht nur interpretiert, sondern in problematischer Weise umgedeutet.

Bei GETEX handelte es sich um »Stabsrahmenübungen«, die sich in polizeilichen Einsatz- und Lagezentren der beteiligten Bundesländer abspielten und im öffentlichen Raum noch kaum wahrnehmbar waren. Trotzdem gab es dagegen politische und verfassungsrechtlich begründete Proteste. Warum? Erstens: Weil damit die Bundeswehr im Innern des Landes gemeinsam mit der Polizei und zum Zweck der Terrorbekämpfung, also außerhalb des klassischen (Natur-)Katastrophenschutzes, zum Einsatz kam – ein Fall, für den es im Grundgesetz keine spezifische Rechtsgrundlage gibt. Zweitens: Weil die Bundeswehr in diesem Szenario der Polizei nicht nur Amtshilfe nach Artikel 35 Absatz 1 oder 2 GG leistete, sondern auch hoheitliche Aufgaben wahrnahm – und zwar mit militärischen Zwangs- und Eingriffsbefugnissen, unter Einsatz von Waffengewalt und spezifisch militärischer Einsatzmittel. Letztlich also, weil es sich um eine verfassungsrechtlich problematische Grenzüberschreitung, um einen »gefährlichen Balanceakt am Rande des Verfassungsbruchs« (Die Linke.) handelte. Und dies in einer Zeit, in der sich die Bundeswehr ohnehin in einer Phase signifikanter Aufrüstung befindet und die »Innere Sicherheit« in einer Phase fortschreitender Militarisierung (vgl. Gössner 2015, S. 119; 128).

Solche Manöver mit furchteinflößenden Bedrohungsszenarien haben zumindest die fatale Nebenwirkung, die Bevölkerung in Angst und Schrecken zu versetzen und allmählich weich zu kochen, um bislang hochumstrittene Antiterrormaßnahmen leichter durchsetzen zu können. Diese Politik mit der Angst hat seit dem 11. September 2001 eine fatale Aufrüstungsdynamik in Gang gesetzt, die im Namen der »Sicherheit« Grund- und Freiheitsrechte beschränkt sowie Demokratie und Rechtsstaat beschädigt. Dabei geriet vollkommen in Vergessenheit, dass es weder in einer hochtechnisierten Risikogesellschaft noch in einer offenen und liberalen Demokratie absoluten Schutz vor Gefahren und Gewalt geben kann.

Geschichtsvergessene Grenzüberschreitung

Im Zuge dieser verschärften Antiterrorpolitik ist es auch zu einem dramatischen Strukturwandel im Staatsgefüge gekommen – zugespitzt formuliert: vom demokratischen Rechtsstaat zum präventiven Sicherheitsstaat im alltäglichen Ausnahmezustand. Es gibt eine fatale Tendenz, den Rechtsstaat im Namen von Sicherheit und »Terrorbekämpfung« radikal umzubauen und dabei die verfassungskräftigen Grenzen nicht nur zwischen Polizei und Geheimdiensten zu schleifen, sondern auch die Grenzen zwischen Militär und Polizei – zu Lasten von Rechtsstaatlichkeit, Machtbegrenzung und demokratischer Kontrolle, und damit auch zu Lasten der Rechtssicherheit. Im Mittelpunkt dieses Strukturwandels steht der erweiterte Bundeswehreinsatz im Inland.

Diese entgrenzte »Sicherheitspolitik« jenseits der Landesverteidigung nach außen ist in hohem Maße geschichtsvergessen: Denn sie missachtet jene wichtige Lehre aus der deutschen Geschichte, wonach Polizei und Militär, ihre Aufgaben und Befugnisse

strikt zu trennen sind. Demgegenüber ist klar und deutlich festzuhalten: »Innere Sicherheit«, Gefahrenabwehr, Kriminalitätsbekämpfung und Strafverfolgung sind und bleiben – auch im Fall von (großflächigen) Terrorakten – klassische Aufgaben der Polizei, die wie die jüngeren Anschläge zeigen in der Lage ist, mit ihren längst ausgedehnten Befugnissen und Ausrüstungsmitteln, mit ihren regulären Einsatzkräften und Spezialeinsatzkommandos die jeweiligen Situationen zu bewältigen.

SoldatInnen sind keine HilfspolizistInnen. Sie sind nicht für polizeiliche Exekutivaufgaben nach dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgebildet, sondern zur Landesverteidigung gegen Angriffe von außen, also zum Kriegführen, und ausgerüstet mit Kriegswaffen. Und sie sind auch nicht dazu da, Personalmangel bei der Polizei auszugleichen, wie er aufgrund von Sparmaßnahmen in vielen Bundesländern anzutreffen ist. Ähnlich sieht es auch die Gewerkschaft der Polizei, die folglich mehr Polizeikräfte fordert und den politisch motivierten Vorstoß zurückweist, das Militär mit seinem Kriegswaffenarsenal immer stärker in originär polizeiliche Aufgaben einzubeziehen und diese Aufgabenvermengung als Sicherheitsgewinn zu verkaufen.

Literatur

Gössner, Rolf: Informationskrieg der Geheimdienste, in: Bauer, Rudolph (Hrsg.): Kriege im 21. Jahrhundert, Annweiler 2015, S. 119-151.

Gössner, Rolf, Dr. jur., Rechtsanwalt, Publizist und parlamentarischer Berater. Vorstandsmitglied der Internationalen Liga für Menschenrechte. Seit 2007 stellv. Richter am Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen. Mithrsg. des *Grundrechte-Reports* und der Zweiwochenschrift *Ossietzky*, Mitglied der Jury zur Verleihung des Negativpreises „BigBrotherAward“ sowie der Carl-von-Ossietzky-Medaille (Liga); Sachverständiger in Gesetzgebungsverfahren des Bundestages und von Landtagen. Auszeichnung mit der Theodor-Heuss-Medaille, dem Kölner Karlspreis für engagierte Publizistik und dem Bremer Kultur- und Friedenspreis. Veröffentlichungen u.a. *Menschenrechte in Zeiten des Terrors* (2007), *Geheime Informanten. V-Leute des Verfassungsschutzes: Neonazis im Dienst des Staates* (Neuaufgabe als ebook 2012). Herausgeber von: *Mutige Aufklärer im digitalen Zeitalter* (2015) und *Mutige Lebensretter und Aufklärer in Zeiten von Flucht und Abschottung* (2017). Internet: www.rolf-goessner.de .